

<i>Betreff</i> Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 17.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Katja Lau	
<i>Verantwortlich:</i> Katja Lau	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 03.09.2020	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow (Straßenreinigungsgebührensatzung) und bestätigt die dazugehörige Kalkulation (siehe Anlage).

Sachverhalt:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow wurde am 12.03.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen und am 28.03.2020 in der Stargarder Zeitung bekannt gemacht. Nach erfolgter Veranlagung der Anlieger und der Bescheiderstellung am 18.06.2020 wurde bekannt, dass die Straßenreinigung nicht in dem Maße erfolgt, wie bisher durch die Verwaltung angenommen.

Aus diesem Grund musste die Kalkulation der Gebühren neu erfolgen. Die jetzigen Gebühren beziehen sich vorerst nur auf den Winterdienst.

Die Gebührensatzung wird rückwirkend zum 01.01.2020 erlassen, so dass die Anlieger einen geänderten verringerten Bescheid erhalten.

Rechtliche Grundlage: KV M-V, KAG M-V, StrWG

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Verringerung der Gebührenerträge 5.54500.43223000

Anlagen:

Straßenreinigungsgebührensatzung, Synopse sowie Kalkulation

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Groß Nemerow erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Groß Nemerow gehören die Ortsteile Klein Nemerow, Krickow, Tollenseheim und Zachow.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührensschuldner.
- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr sind die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird.
- (2) Die Flächenmeter sind die Quadratwurzel aus der gesamten Fläche des Grundstücks. Bei der Ermittlung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet, darunter liegende Bruchteile werden auf volle Meter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Flächenmeter jährlich

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| a. in der Reinigungsklasse 1 | 0,87 Euro / Meter |
| b. in der Reinigungsklasse 2 | 0,87 Euro / Meter |
| c. in der Reinigungsklasse 3 | 0,87 Euro / Meter |

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.
- (3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (4) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Groß Nemerow zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
 - a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
 - b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7
Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 7 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung genannten Grundstücke.
- (3) Straßenreinigungsgebühren werden für anliegende Grundstücke und auch für die durch die Straße erschlossenen Hinterliegergrundstücke erhoben.
- (4) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

§ 8
Auskunfts – und Duldungspflicht

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Groß Nemerow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2020 außer Kraft.

Groß Nemerow, 03.09.2020

Stegemann
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Groß Nemerow erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Groß Nemerow gehören die Ortsteile Klein Nemerow, Krickow, Tollenseheim und Zachow.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührensschuldner.
- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Keine Änderung

**§ 2
Gebührensschuldner**

Keine Änderung

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr sind die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird.
- (2) Die Flächenmeter sind die Quadratwurzel aus der gesamten Fläche des Grundstücks. Bei der Ermittlung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet, darunter liegende Bruchteile werden auf volle Meter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Flächenmeter jährlich

- | | | |
|----|---------------------------------|-----------------|
| a. | in der Reinigungsklasse 1 | 1,49 Euro/Meter |
| b. | in den Reinigungsklassen 2 u. 3 | 1,02 Euro/Meter |

**§ 5
Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.
- (3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (4) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Groß Nemerow zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Keine Änderung

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Flächenmeter jährlich

- | | | |
|----|---------------------------|-------------------|
| a. | in der Reinigungsklasse 1 | 0,87 Euro / Meter |
| b. | in der Reinigungsklasse 2 | 0,87 Euro / Meter |
| c. | in der Reinigungsklasse 3 | 0,87 Euro / Meter |

**§ 5
Beginn und Ende der Gebührenschuld**

Keine Änderung

1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
- bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
 - über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.
- Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 7 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung genannten Grundstücke.
- (3) Straßenreinigungsgebühren werden für anliegende Grundstücke und auch für die durch die Straße erschlossenen Hinterliegergrundstücke erhoben.
- (4) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Keine Änderung

§ 7 Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke

Keine Änderung

**§ 8
Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

**§ 9
Auskunfts – und Duldungspflicht**

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Groß Nemerow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2019 außer Kraft.

Groß Nemerow, 12.03.2020

gez. Stegemann
Bürgermeister

gestrichen

**§ 8
Auskunfts – und Duldungspflicht**

Keine Änderung

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2020 außer Kraft.

Groß Nemerow, 03.09.2020

gez. Stegemann
Bürgermeister

Groß Nemerow ab 01.01.2020

Straßenbezeichnung	Ortsteil	gesamte zu reinigende Strecke	Kosten			Gemeinkosten (Müll)	Gesamtkosten	Gebührensatz je m
			Winterdienst	Straße	Straßen- reinigung			
			12.241,54 €	- €	3.415,10 €	15.656,65 €		
Reinigungsklasse 1 (<i>Winterdienst Straße</i>)								
Stargarder Straße	Groß Nem.	3039	2.078,36 €	- €	579,82 €	2.658,18 €		
Tollensestraße	Groß Nem.	2153	1.472,16 €	- €	410,70 €	1.882,86 €		
Zachower Straße	Groß Nem.	259	177,39 €	- €	49,49 €	226,87 €		
Am Damm	Klein Nem.	1070	731,64 €	- €	204,11 €	935,75 €		
Gesamt		6521	4.459,55 €	- €	1.244,11 €	5.703,66 €	0,87 €	
Reinigungsklasse 2 (<i>Winterdienst Straße</i>)								
Schwarzer Weg	Groß Nem.	1326	907,08 €		253,05 €	1.160,13 €		
Gesamt		1326	907,08 €		253,05 €	1.160,13 €	0,87 €	
Reinigungsklasse 3 (<i>Winterdienst Straße</i>)								
Alter Sportplatz	Groß Nem.	193	132,15 €		36,87 €	169,02 €		
Am Anger	Groß Nem.	813	555,94 €		155,09 €	711,04 €		
Am Graben	Groß Nem.	494	337,55 €		94,17 €	431,72 €		
Am Kösterpuhl	Groß Nem.	2008	1.373,56 €		383,19 €	1.756,75 €		
Backofenstraße	Groß Nem.	561	383,70 €		107,04 €	490,74 €		
Gartenweg	Groß Nem.	618	422,37 €		117,83 €	540,20 €		
Schmaler Weg	Groß Nem.	388	265,60 €		74,10 €	339,69 €		
Zachower Str.	Groß Nem.	637	435,47 €		121,48 €	556,95 €		
Lindenweg	Klein Nem	218	148,92 €		41,55 €	190,47 €		
Seestraße	Klein Nem	823	563,12 €		157,10 €	720,22 €		
Kastanienweg	Krickow	473	323,43 €		90,23 €	413,66 €		
Krickow	Krickow	896	612,85 €		170,97 €	783,82 €		
Lindenbogen	Krickow	340	232,23 €		64,79 €	297,01 €		
Tollenseheim	Tollenseheim	348	237,84 €		66,35 €	304,19 €		
Bornmühle	Tollenseheim	295	201,67 €		56,26 €	257,93 €		
Zachow	Zachow	948	648,53 €		180,93 €	829,46 €		
Gesamt		10052	6.874,92 €		1.917,94 €	8.792,86 €	0,87 €	
Gesamt		17899	12.241,54 €	- €	3.415,10 €	15.656,65 €		